

1. Fragebogen-Varianten

Die Fragebögen sind auf die unterschiedlichen Bedingungskonzepte abgestellt. Insoweit gibt es somit 5 Fragebogenvarianten, und zwar:

1.1 D&O-Versionen

- D&O Normal (für Industrie, Handel und Gewerbe) und
- D&O Spezial (für Vereine/Stiftungen/gemeinnützige Organisationen sowie Unternehmen im Bereich Pflege/Soziales und der Wohnungswirtschaft)

Fortsetzung des Status Quo

Wie bisher auch:

- Sind die Fragebögen ungewöhnlich kurz (D+O Normal nur noch eine Seite);
 - Ist keine Vorlage von Geschäftsberichten/Bilanzen erforderlich und reduziert sich der Bilanzcheck nur auf 2 „mit ja oder nein“ zu beantwortende Bilanzfragen;
 - Wird bei dem Bilanzcheck nunmehr nur noch auf das Jahresergebnis und die Eigenkapitalquote abgestellt (nicht mehr nach dem „Ebit“ gefragt, da seit 2015 nicht mehr bilanzierungspflichtig).
- Im Wesentlichen zwischen „D&O Normal“ und „D&O Spezial“ nur Unterschiede bei der Prämienberechnungsgrundlage und der Bewertung der Jahresergebnisse.
 - Zur Persönlichen D&O
Der Fragebogen ist identisch mit dem der „D&O normal“ und unterscheidet sich lediglich betreffend der VN-Eigenschaft und die Beschränkung des Versicherungsschutzes auf das Unternehmen, mit dem der Anstellungsvertrag besteht.

1.2 Multi-Versionen

- Die D+O-Basisdeckung gem. Teil A der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen ist identisch mit „D+O Normal bzw. Spezial“ wie zuvor beschrieben.
- Die zusätzlichen Fragen bei Wunsch nach optionalem Einschluss einer Vermögensschaden-, AGG- oder Kriminalitätsversicherung sind im Wesentlichen auf 2 Fragen begrenzt.
- Die Zuschlagsprämien sind aus dem Fragebogen selbst zu entnehmen. Durch Ankreuzverfahren betreffend der vorgegebenen Deckungssummen-Varianten und festen prozentualen Zuschlägen auf die D&O Prämien sind die vorgegeben.

2. Ergänzungsformulare/-unterlagen zu den Normalfragebögen

2.1 Entity-Ergänzungsfragebogen

- Der ist als Ergänzung zu allen D+O- und Multi-Fragebögen vorgesehen, aber nur für den Fall, dass die dort genannten zusätzlichen optionalen Deckungserweiterungen überhaupt gewünscht werden. Sollten die also überhaupt nicht zusätzlich berücksichtigt werden sollen, braucht der Makler sich damit nicht zu befassen bzw. nicht auszufüllen.
- Die dort genannten Fallgestaltungen entsprechen denen der neuen Entity-Bedingungen und beinhalten somit Deckungserweiterungen, die ansonsten im Rahmen der D+O überhaupt nicht versicherbar sind bzw. über eine D+O-Versicherung hinausgehen, weil sie den Einschluss der Firma/Organisation und deren Tochterunternehmen sowie aller ihrer sonstigen – nicht D&O-versicherten Personen – vorsehen.
- Es sind somit keine zusätzlichen Fragen zu beantworten.
Im Ankreuzverfahren sind somit nur die gewünschten Erweiterungsoptionen zu nennen, deren Zuschläge – und zwar als Festprämie - jeweils dort aufgeführt sind.

2.2 Zusatzfragebogen

2.2.1 Allgemeines

- Den gab es bei den KUCO-Vorgängerversionen bereits auch schon und bezieht sich auf Firmen mit schlechten Bilanzdeckdaten bzw. Firmenneugründungen. Dazu:
- Es sind dort keine zusätzlichen Fragen zu beantworten.
Hintergrund dafür ist nur, die bedingungsmäßigen Besonderheiten zu nennen, falls diese Fallgestaltungen vorliegen.

Im Sinne der Arbeitsvereinfachung für den Makler und den Kunden werden somit exakt formulierte Klauseln genannt, unter deren Zugrundelegung Versicherungsschutz möglich ist.

Damit werden arbeitsaufwändige Diskussionen über die Versicherungsmöglichkeiten generell und deren konkreten Bedingungsausgestaltung vermieden. Zu den geregelten Fallgestaltungen:

2.2.2 Firmen/Organisationen mit negativen Bilanzdeckdaten

- Nochmals: Es wird in den „Normalfragebögen“ nur noch nach 2 Bilanzdeckdaten gefragt. Sind die negativ bzw. ist das Jahresergebnis aufgrund der dem Versicherer aus den über das Internet zugänglichen Informationen schlecht, dann kommt diese Insolvenzklausel zum Tragen.
- Neu und in Verbesserung zu den Vorgängermodellen und den meisten sonstigen D+O-Anbietern:
 - Findet diese Insolvenzklausel nach klarer Definition nur noch dann Anwendung, falls zum Zeitpunkt der deckungsrelevanten und geltend gemachten Pflichtverletzungen bereits die objektiven Voraussetzungen einer Insolvenz vorliegen, m.a.W.: Wenn sich der versicherte Organvertreter bereits im Stadium der Verletzung von OwiG- und Strafbestimmungen des Insolvenzrechtes befindet.
 - Kann selbst in diesem Stadium – allerdings nicht rückwirkend – Versicherungsschutz auf Grundlage von Einzelprüfungen geboten werden, falls die bilanzielle Schieflage des Unternehmens de facto durch Gesellschafterbürgschaften, Rangrücktrittserklärungen etc. ausgeglichen werden, und zwar auf Basis von Bedingungsvorschlägen, die bereits vorformuliert in dem Zusatzfragebogen enthalten sind.

2.2.3 Firmenneugründungen

- Obwohl es noch keine Bilanzdeckdaten gibt, ist trotzdem Versicherungsschutz möglich im ähnlichen Umfang wie der vorstehend behandelten Insolvenzklausel und der weiteren fiktiven Anwendbarkeit von Patronatserklärungen.
Kann im Einzelfall auch Versicherungsschutz geboten werden nach Prüfung der Eröffnungsbilanz und dem Businessplan.